

Ausfertigung:

Amtsgericht Braunschweig

Verkündet am: 07.09.2004

Geschäfts-Nr.:

116 C 2795/04

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Freiberg, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Volker Scheichen-Ost, Landwehrstraße 2,
64293 Darmstadt,
Geschäftszeichen: sch-hu

gegen

Firma Cash Force Factoringgesellschaft mbH vertr. d.d.GF Herrn Eike Wagenführ,
Hagenbrücke 1-2, 38100 Braunschweig,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schneider u. Koll., Königsallee 60 G,
40212 Düsseldorf,
Geschäftszeichen: 04.1295/AR

hat das Amtsgericht Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 24.08.2004 durch
den Richter am Amtsgericht Hoßbach

für Recht erkannt:

**Es wird festgestellt, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, an die Beklagte auf Grund
des Eintragungsantrages an die Fa. Online Verlag GmbH vom 7.3.2001 einen Betrag
von 1.960,40 € an die Beklagte zu zahlen.**

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Der Beklagten wird gestattet, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe
von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht der Kläger
zuvor min gleicher Höhe Sicherheit leistet.**



Tatbestand

Der Kläger ist Heilpraktiker in 18230 Gersdorf.

Am 07.03.2001 übersandte die Firma Online Verlag GmbH, die später ihre Ansprüche an die Beklagte abgetreten hat, eine Offerte. Diese Offerte war dick gedruckt überschrieben mit Eintragungsantrag und Korrekturabzug. Dem Kläger wurde die Aufnahme in das bundesdeutsche Onlinefirmenverzeichnis im Internet des Verlages angeboten. Der Kläger wurde aufgefordert, die von ihm gewünschte Eintragungsform auszuwählen und den Eintragungsauftrag bis 30.04.2001 an die Zedentin zurückzuschicken.


Darunter befand sich ein gerahmtes Kästchen, das den rechten Teil der Seite einnimmt. Dort waren die persönlichen Daten des Klägers bereits teilweise vorgedruckt. Der Kläger hat seine Telefaxnummer, seine email-Anschrift und seine Internetadresse handschriftlich hinzugefügt. Links daneben befindet sich in Fettdruck die Eintragung Grundeintragung in das Onlinefirmenverzeichnis ohne Preiseingabe. Darunter befinden sich drei weitere Eintragungsmöglichkeiten mit hervorgehobenen Eintrag und zusätzlichen Verweis gegen jeweils zu zahlende Aufpreise von 150 € pro Jahr, 199 € pro Jahr und 45 € pro Jahr.

Die Seite endet mit einem Fließtext. Dieser Fließtext enthält u.a. den Satz, dass der Unterzeichnende die Richtigkeit der oben aufgeführten Firmendaten sowie die Aufnahme in das Firmenverzeichnis zum Preis von jährlich 845 € netto für den Grundeintrag bestätigt. Wegen der Einzelheiten wird auf den schriftlichen Auftrag Blatt 4 der Akte verwiesen. Dieser Auftrag wurde am 29.04.2001 vom Kläger unterzeichnet und an die Zedentin zurückgesandt.

Die Zedentin stellte dem Kläger am 02.05.2001 für das erste Vertragsjahr 980,20 € in Rechnung. Mit Schreiben vom 04.05.2001 widerrief der Kläger den Auftrag und teilte mit, dass der Auftrag irrtümlich ausgelöst wurde. Mit weiteren Schreiben vom 01.06.2001 seines Prozessbevollmächtigten focht der Kläger seinen Auftrag wegen arglistiger Täuschung zusätzlich an. Am 25.04.2001 erteilte der Online Verlag dem Kläger eine Gutschrift in Höhe von 980,20 €.

Mit Schreiben vom 17.12.2001 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die Beklagte die Forderung in Höhe von 1.960,40 € für die ersten beiden Vertragsjahre erworben hätte und forderte den Kläger zur Zahlung bis zum 14.01.2003 auf.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass er nicht verpflichtet ist, den von den Beklagten geltend gemachten Betrag von 1.960,40 € an die Beklagte zu zahlen.



Der Kläger ist der Auffassung, dass er den Vertrag zu Recht wegen arglistiger Täuschung angefochten hätte. Die Zedentin habe bei dem Kläger den Anschein geweckt, dass die Eintragung als Grundeintrag kostenfrei sei und lediglich für hervorgehobene Eintragungen ein Preis zu entrichten sei. Darüber hinaus habe die Zedentin die Anfechtung, bzw. Kündigung des Vertrages offenbar akzeptiert, was sich aus der Gutschrift der Zedentin vom 25.04. 2002 ergebe.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, einen Betrag in Höhe von 1.960,40 € an die Beklagte zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Erteilung der Gutschrift lediglich deklaratorischen Charakter habe.

Im übrigen hätte der Kläger bei Durchlesen des gesamten Auftrages ohne weiteres erkennen können, dass der Grundeintrag nur gegen Entgelt erfolge. Dies ergebe sich auch daraus, dass bereits im oberen Teil des Textes deutlich darauf hingewiesen werde, dass besondere Einträge gegen einen Aufpreis abgedruckt würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Vortrag der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht Braunschweig ist örtlich zuständig, da die Beklagten ihren Sitz in Braunschweig hat.

Zwar enthält die Offerte des seine Ansprüche an die Beklagte abtretenden Online

Gerichtsausschussvereinbarung ist jedoch nach § 38 Abs. 1 ZPO unwirksam, da der Kläger nicht unter den dort genannten Personenkreis fällt. Denn die Ausübung freiberuflicher, wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit fällt nicht unter den Gewerbebegriff des § 1 Abs. 2 HGB (vgl. Röhrich/Graf von Westfalen, HGB 2. Aufl. 2001, Anm. 28 zu § 1 HGB).

An der Feststellungsklage besteht auch ein besonderes Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO, da die Beklagte nach wie vor geltend macht, dass die von ihr erworbene Forderung der Online Verlag GmbH in Höhe von 1.960,40 € zu Recht besteht.

Die Klage ist begründet.

Der Beklagten steht kein Anspruch gegen den Kläger in Höhe von 1.960,40 € zu, da der zwischen dem Kläger und der Online Verlag GmbH geschlossene Vertrag vom 07.03.2001 über die Aufnahme des Klägers in das von dem Online Verlag herausgegebene Internetfirmenverzeichnis nichtig ist. Denn der Kläger hat seinen Auftrag mit Schreiben vom 04.05.2001, spätestens mit Schreiben vom 01.06.2001 wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 BGB wirksam angefochten. Dies hat die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge, so dass die Firma Online Verlag GmbH an die Beklagte keine Forderung mehr abtreten konnte. Der Online Verlag hat gegenüber dem Kläger mit seiner Offerte den Eindruck erweckt, dass der Grundeintrag in das von ihm herausgegebene Firmenonlineverzeichnis kostenfrei ist. Dies ergibt sich daraus, dass der Online Verlag unter der besonderen Hervorhebung des Begriffes Offerte sich an übliche Auftragsformulare angelehnt hat, mit denen die Aufnahme von Daten kostenfrei ist, z.B. in das amtliche Telefonbuch. Insbesondere aber hat der Online Verlag in dem hervorgehobenen Teil, in dem auf die Preise für den Eintrag hingewiesen wird, lediglich fett gedruckt Preisangaben für hervorgehobene Einträge gemacht, die Preisangabe für den Grundeintrag jedoch weggelassen. Damit wird bei dem Leser der Eindruck erweckt, dass ein einfacher Eintrag in das Onlineverzeichnis kostenfrei ist, während hervorgehobene Einträge kostenpflichtig sind. Zwar ist der Beklagten einzuräumen, dass ein aufmerksamer Leser zum einen durch die Verwendung des Begriffes Aufpreis hätte stutzig werden müssen und den Schluss hätte ziehen müssen, dass dort, wo ein Aufpreis verlangt wird, auch ein Grundpreis vorhanden ist. Zum anderen ergibt sich beim Durchlesen des Fließtextes, dass dort darauf hingewiesen wird, dass der Grundeintrag 845 € jährlich beträgt. Die Beklagte kann sich aber nicht darauf berufen, dass ein aufmerksamer Leser, zumal dann, wenn er nicht nur im privaten, sondern im gewerblichen Bereich tätig ist, bei sorgfältigen Durchlesen des gesamten Auftrages hätte erkennen können, dass der Grundeintrag kostenpflichtig ist. Denn das Online Verlag hat es unter

Beträgen den Grundeintrag dort in gleichem Schriftbild aufzuführen, wo er zu erwarten gewesen wäre, nämlich dort, wo auch die Preise für hervorgehobene Einträge aufgelistet sind. Die Gestaltung der Offerte ist so angelegt, dass der Leser und potentielle Kunde zunächst den Eindruck gewinnt, dass ein Grundeintrag kostenlos ist. Da nachdem er diesen Eindruck gewonnen hat, erlahmt die Aufmerksamkeit des Kunden, da er nicht mehr damit rechnen muss, dass im weiteren Fließtext auf besondere Kosten hingewiesen wird. Da der Leser und Kunde von einer kostenlosen Leistung des Vertragsanbieters ausgeht, bedarf es auch keines näheren Studiums der AGB, da er ja ohnehin nicht in Anspruch genommen werden kann. Mithin ist er auch nicht in dem Maße verpflichtet, den Gesamtauftrag sorgfältig durchzulesen, wie es bei einem Angebot wäre, wo von vornherein die Entgeltspflicht ausdrücklich aufgeführt wird.

Der Kläger ist daher arglistig getäuscht worden, so dass er gem. § 123 BGB seine Willenserklärung wirksam anfechten konnte.

Unabhängig von der rechtlichen Einordnung der Gutschrift, die der Online Verlag erteilt hat, besteht somit eine Forderung der Beklagten nicht, so dass der Klage stattzugeben ist.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708, 711 ZPO.

Hoßbach
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Braunschweig, den 07.09.04


_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

